

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Prüfungsordnung für den Studiengang Produkt-Design mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“	Ausgabe 35/2013
	erarb. Dez./Einheit Fak. G	Datum 11. Nov. 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Produkt-Design mit dem Abschluss Bachelor of Arts; der Rat der Fakultät Gestaltung hat am 12. Juni 2013 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität hat mit Erlass vom 10. Oktober 2013 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 – Regelstudienzeit
- § 3 – Prüfungsaufbau
- § 4 – Fristen
- § 5 – Umfang und Art der Prüfungen
- § 6 – Präsentationen
- § 7 – Schriftliche Prüfungen
- § 8 – Mündliche Prüfungen
- § 9 – Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
- § 10 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 – Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 – Wiederholung der Modulprüfungen
- § 13 – Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen oder berufspraktischen Tätigkeiten
- § 14 – Prüfungsausschuss
- § 15 – Prüfer und Beisitzer
- § 16 – Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 17 – Akademischer Grad
- § 18 – Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 19 – Ungültigkeit von Prüfungen
- § 20 – Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 – Widerspruchsverfahren
- § 22 – Gleichstellungsklausel
- § 23 – Inkrafttreten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

§ 1 – Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für einen Übergang in die berufliche Praxis notwendigen Fertigkeiten, Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sowie entsprechende gestalterische Kompetenz ausgebildet haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken sowie wissenschaftliche Erkenntnisse einschätzen, anwenden und umsetzen können.

§ 2 – Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfasst acht Semester.

§ 3 – Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst die Modulprüfungen des Bachelorstudiums und die Bachelorarbeit einschließlich ihrer hochschulöffentlichen Präsentation und der Dokumentation.
- (2) Module werden mit Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen.

§ 4 – Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden; es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung soll noch im gleichen Semester, spätestens innerhalb des darauf folgenden Semesters erstmalig wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah zum ersten Wiederholungsversuch, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Prüfung stattfinden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden; es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 5 – Umfang und Art der Prüfungen

- (1) Alle Prüfungen einschließlich der Dokumentation müssen bis zum Semesterende abgeschlossen sein.
- (2) Prüfungsleistungen sind durch
 - Präsentationen,
 - schriftliche Prüfungen und/oder
 - mündliche Prüfungenzu erbringen. Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich zu bewerten sein.
- (3) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu muss ein ärztliches Attest und in begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden.

§ 6 – Präsentationen

- (1) In den Präsentationen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit unter Berücksichtigung gängiger Methoden und Instrumente seines Fachgebietes zu eigenständigen gestalterischen Formen und zu einer adäquaten Problemlösung finden kann.
- (2) Präsentationen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens einer der Prüfer soll Professor des betreffenden Studienganges sein.
- (3) Die Bearbeitungszeiten für Präsentationen werden jeweils rechtzeitig durch den Prüfer bekannt gegeben.
- (4) Die Präsentationen bestehen aus einer mündlichen Darstellung der praktischen und theoretischen Arbeitsergebnisse sowie einer abschließenden Dokumentation von Arbeitsprozess und Arbeitsergebnis. Die Aufgabenstellung des praktischen Teils der gestalterischen Prüfung ist in der Modulbeschreibung dokumentiert oder wird zwischen Prüfendem und Kandidaten in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung vereinbart und schriftlich festgehalten.
- (5) Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das Recht, die abschließenden Projektmodul-Dokumentationen und Fachmodul-Dokumentationen in Teilen oder vollständig für nichtkommerzielle Zwecke, insbesondere für Lehre und Forschung, zu nutzen und unter Nennung des Verfassers zu veröffentlichen. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben davon unberührt.

§ 7 – Schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Schriftliche Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens einer der Prüfer soll Hochschullehrer des betreffenden Studienganges sein.

§ 8 – Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Mindestens einer der Prüfer soll Hochschullehrer des betreffenden Studienganges sein.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt mindestens 15, höchstens 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Dem Kandidaten ist jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen, ob die Prüfung bestanden wurde oder nicht.
- (5) Sofern der Kandidat dem nicht ausdrücklich widerspricht, sind Studierende und Lehrende der Bauhaus-Universität als Öffentlichkeit ausdrücklich erwünscht und zugelassen. Das Präsentieren von Ergebnissen vor einer Öffentlichkeit soll damit als kennzeichnendes Merkmal gestalterischer Tätigkeit in den Prüfungsablauf aufgenommen werden. Die Zahl der Zuhörer kann von dem Prüfenden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse beschränkt werden. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Ergebnisse an den Kandidaten. Die Zulassung der Öffentlichkeit kann in besonderen Ausnahmefällen abgelehnt werden.

§ 9 – Bewertung und Gewichtung der Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0–1,5	<i>Sehr gut</i>	eine hervorragende Leistung
1,6–2,5	<i>Gut</i>	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6–3,5	<i>Befriedigend</i>	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6–4,0	<i>Ausreichend</i>	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
> 4,0	<i>Nicht ausreichend</i>	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.
- (3) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses errechnet sich zu 50 % aus der Note des Bachelormoduls und zu 50 % aus den Modulprüfungen des Bachelorstudiums. Bei herausragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuss das Prädikat „Mit Auszeichnung“ erteilen. Dies setzt voraus, dass das Bachelormodul mit 1,0 und mindestens 75 % der Modulprüfungen ebenfalls mit 1,0 bewertet wurden und keine Prüfung mit schlechter als 2,0 abgeschlossen wurde.
- (4) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (5) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	Prüfung wurde nicht bestanden

- (6) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 10 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest und in begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 – Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sein.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen der Bachelorprüfung einschließlich der Bachelorarbeit bestanden sind.
- (3) Hat der Prüfungskandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Studienzeugnis ausgestellt, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 12 – Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb der Fristen gemäß § 5 Abs. 2 wiederholt werden. Wird eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung nicht bestanden, so müssen nur die innerhalb dieses Moduls mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist auf Antrag möglich. Besteht der Kandidat die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Fehlversuche im gleichen Studiengang an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (3) Nimmt der Kandidat ohne triftige Gründe an der ersten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Nimmt der Kandidat ohne triftige Gründe an der zweiten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

§ 13 – Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen oder berufspraktischen Tätigkeiten

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Die Anerkennung von nicht an der Bauhaus-Universität Weimar erbrachten Teilen eines Bachelorstudiums kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden sollen. Über die Versagung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Lissabon Konvention sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten. Entsprechend der Lissabon Konvention liegt die Beweislast, dass ein Antrag auf Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, bei der die Bewertung durchführenden Stelle. Die Anerkennung erfolgt im Zweifelsfall zu Gunsten der Studierenden. Eine Neubewertung von Studienleistungen ist unzulässig.
Entscheidungen auf dieser Grundlage trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.
- (5) Anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen sind unter Nennung der Institution, an der diese Leistungen erbracht wurden, im Zeugnis zu kennzeichnen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14 – Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird im Studiengang Produkt-Design ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses, den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören drei Vertreter der Gruppe der Professoren, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes in der Regel ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend sind und die absolute Mehrheit der Vertreter der Professoren sichergestellt ist.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters den Zeitraum für die mündliche Bachelorprüfungen sowie für die studienbegleitenden Prüfungen fest.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwollen.

§ 15 – Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Bauhaus-Universität Weimar oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach als Hochschullehrer und wissenschaftlicher, künstlerischer Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu selbständiger Lehre befugt sind. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre in einem Fachgebiet erteilt wurde, das ein Teilgebiet des Prüfungsfaches darstellt. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Erstprüfer zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16 – Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes eine gestalterische Aufgabenstellung aus seinem Fachgebiet selbständig zu bearbeiten und eine entsprechende Lösung vorzustellen.
- (2) Die Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:
 1. ein Vorschlag für den Erstprüfer und den Zweitprüfer sowie
 2. ein Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit.Voraussetzung für eine Anmeldung zur Bachelorprüfung ist das Vorliegen von mindestens 180 LP aus dem vorhergehenden Studium.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit und die Benennung der Prüfer erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Einer der Prüfer soll Professor des Studienganges Produkt-Design an der Bauhaus-Universität Weimar sein. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Für die fachliche Betreuung des Kandidaten während der Anfertigung der Arbeit sind beide Prüfer verantwortlich. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (4) Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (5) Die Bachelorarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und zu bewerten ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (6) Die Bachelorarbeit enthält in der Regel einen praktischen und einen theoretischen Teil. Der praktische Teil besteht aus der gestalterischen Arbeit, die durch den theoretischen Teil reflektiert wird. Die gesamte Bachelorarbeit ist in einer Dokumentation zusammengefasst vorzulegen.
- (7) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Erstprüfer so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (8) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann vom Prüfungsausschuss gestattet werden, sofern vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe eintreten, die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit erforderlich machen.

- (9) Die Dokumentation der Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu vermerken. Bei der Abgabe hat der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (10) Die Dokumentation der Bachelorarbeit ist dreifach in gedruckter Form und dreifach in digitaler Form in deutscher Sprache einzureichen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gestatten.
- (11) Ein Exemplar der Dokumentation der Bachelorarbeit inklusive der digitalen Form geht in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und wird bis zum Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens aufbewahrt. Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das Recht, die Bachelorarbeit in Teilen oder vollständig für nichtkommerzielle Zwecke der Lehre und Forschung unter Nennung des Verfassers zu verwenden und zu veröffentlichen. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben im Übrigen davon unberührt.
- (12) Die Bachelorarbeit muss von den zwei Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden. Die Prüfung besteht aus der Präsentation der Bachelorarbeit durch den Kandidaten in einer dem gestalterischen Gegenstand angemessenen Form. Die Präsentation trägt den Charakter einer mündlichen Prüfung; § 9 (Mündliche Prüfungen) gilt entsprechend.

Das Ergebnis der mündlichen Bachelorprüfungen (Präsentation der Bachelorarbeit) kann nach 3 Werktagen vom Kandidaten im Prüfungsamt eingesehen werden.

Die Dauer der Präsentation im Rahmen der Bachelorarbeit beträgt mindestens 30, höchstens 60 Minuten.

- (13) Bewertungskriterien der Bachelorarbeit sind die in der Arbeit gezeigten gestalterischen Kompetenzen einschließlich der gezeigten organisatorischen und theoretischen Fähigkeiten. Bewertungskriterien der Verteidigung sind die gezeigte Kompetenz des Kandidaten seine Bachelorarbeit in einer dem Gegenstand angemessenen Form zu präsentieren, sowie seine Bachelorarbeit mündlich zu vermitteln, sie in die fachlichen Zusammenhänge sowie in seine individuelle gestalterische Entwicklung einzuordnen.
- (14) Die Note des Bachelormoduls setzt sich aus der Bewertung der gestalterischen Bachelorarbeit, der Präsentation und der Dokumentation zusammen. Die Prüfungsleistungen des Bachelormoduls werden wie folgt gewichtet: 60 % Bewertung der Bachelorarbeit, 20 % Bewertung der Präsentation und 20 % Bewertung der Dokumentation. Das Bachelormodul ist dann bestanden, wenn es von zwei Prüfern mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (15) Bewertet ein Prüfer die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“, so ist eine Entscheidung durch den Prüfungsausschuss herbeizuführen, der in der Regel einen weiteren Prüfer bestellt. Wenn die Bachelorarbeit nicht bestanden ist, kann sie nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfungskandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (16) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit soll eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten und muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein.

§ 17 – Akademischer Grad

Nach Bestehen der Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad Bachelor of Arts.

§ 18 – Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfungskandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigelegt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten) und den Leistungspunkten der Module des Bachelorstudiums sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses.
- (3) Die Bauhaus-Universität Weimar stellt ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfungskandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde und das Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 19 – Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfungskandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er eine Prüfung ablegen konnte, so wird diese Prüfung für „nicht ausreichend“ erklärt.
- (3) Dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 – Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 21 – Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

- (2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob:
 1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
 2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Bewertungsmaßstäbe,
 3. gegen Rechtsvorschriften oder
 4. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen wurde.Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet der Dekan nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.
- (4) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 23 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft.

Fakultätsratsbeschluss vom 12. Juni 2013

Prof. Dr. Frank Hartmann
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß

Genehmigt:
Weimar, 10. Oktober 2013

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke
Rektor

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Fach	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	LP	Semester	Prüfung
1. - 2. Fachsemester				
<u>Produkt-Design</u> Kurzschluss - Einführung in das Projektstudium - Vermittlung grundlegender Fähigkeiten zum Produkt-Design Anschluss - Vermittlung weiterführender Fähigkeiten zum Produkt-Design	Projektmodul 1 (P) Projektmodul 2 (P)	18 18	1 2	Prüfung Prüfung
Geschichte und Theorie des Design	Wissenschaftsmodul 1 (P)	6	1	Prüfung
Geschichte und Theorie des Design	Wissenschaftsmodul 2 (P)	6	2	Prüfung
<u>Produkt-Design</u> - Einführung in den analogen und digitalen Entwurf (Vermittlung der einschlägigen Softwareprogramme) - Vermittlung komplexer analoger und digitaler Zusammenhänge im Entwurf	Fachmodul 1 (P) Fachmodul 2 (P)	6 6	1 2	Prüfung Prüfung
Summe		60		
3. - 7. Fachsemester				
<u>Produkt-Design*</u> - Industriedesign - Material und Umwelt - Produkt-Design und Management - Interfacedesign - Produktkulturen	Projektmodul (WP)** Projektmodul (WP)** Projektmodul (WP)** *** Projektmodul (WP)** *** Projektmodul (WP)** ***	18 18 18 18 18	3 4 5 6 7	Prüfung Prüfung Prüfung Prüfung Prüfung
Freies Projektmodul	Projektmodul (WP)****	18	5-7	Prüfung
<u>Wissenschaftliche Lehrgebiete*****</u> - Ästhetik - Architekturgeschichte - Geschichte und Theorie der Kunst - Geschichte und Theorie des Design - Geschichte und Theorie der Visuellen Kommunikation	Wissenschaftsmodul (WP) Wissenschaftsmodul (WP) Wissenschaftsmodul (WP) Wissenschaftsmodul (WP) Wissenschaftsmodul (WP)	6 6 6 6 6	3 4 5 6 7	Prüfung Prüfung Prüfung Prüfung Prüfung
<u>Produkt-Design</u> - Tools - Handzeichnen - Skinscan - Rapidprototyping - Reproduzierbarkeit von Urmodellen	Fachmodul (WP)***** Fachmodul (WP)***** Fachmodul (WP)***** Fachmodul (WP)***** Fachmodul (WP)*****	6 6 6 6 6	3 4 5 6 7	Prüfung Prüfung Prüfung Prüfung Prüfung
Summe		150		

8. Fachsemester				
<u>Produkt-Design</u>	Professionalisierungsmodul (P) Bachelormodul (P) Bestehend aus: Bachelorarbeit Mündliche Präsentation Dokumentation	10 20	8 8	Prüfung Prüfung
Summe		30		
Gesamtsumme		240		

- * Die **Projektmodule** sind frei wählbar aus dem Angebot des Studienganges Produkt-Design.
- ** Ein Projektmodul kann wahlweise aus dem Angebot der Studiengänge der Fakultät (Freie Kunst, Visuelle Kommunikation) und den Angeboten der Fakultäten Medien und Architektur absolviert werden.
- *** Im fünften bis siebten Semester kann ein Wahlmodul als **Praxissemester** und ein Wahlmodul als **Auslandssemester** in einem Umfang von je 30 LP absolviert werden, sofern eine Professur des Studienganges dem zustimmt und fachlich begleitet.
Wahlmodule im Umfang von 30 LP ersetzen ein Projekt-, ein Wissenschafts- und ein Fachmodul.
Die Anerkennung ist auf maximal 60 LP beschränkt.
- **** Ein **freies Projektmodul** ersetzt ein Projektmodul.
- ***** Die **Wissenschaftsmodule** sind ab dem 3. Fachsemester aus dem Angebot der Fakultät frei wählbar.
- ***** Qualifizierte Leistungsnachweise von Sprachkursen werden im Umfang von 6 LP als Fachmodul anerkannt.

Modulübersicht des Studien- und Prüfungsplanes

Semester	Projektmodul (P*)	Fachmodul (P)	Wissenschaftsmodul (P)
1	Projektmodul (P)		
2	Projektmodul (P)	Fachmodul (P)	Wissenschaftsmodul (P)
3	Projektmodul (WP**)	Fachmodul (WP)	Wissenschaftsmodul (WP)
4	Projektmodul (WP)	Fachmodul (WP)	Wissenschaftsmodul (WP)
5***	Projektmodul (WP)	Fachmodul (WP)	Wissenschaftsmodul (WP)
6***	Projektmodul (WP)	Fachmodul (WP)	Wissenschaftsmodul (WP)
7***	Projektmodul (WP)	Fachmodul (WP)	Wissenschaftsmodul (WP)
8	Bachelormodul (P)	Professionalisierungsmodul (P)	
ECTS-LP	6	18	24
			30

Legende

- * (P) – Pflichtmodul
- ** (WP) – Wahlpflichtmodul
- *** Wahlweise kann ein Praktikum im In- oder Ausland (max. 30 LP) und/oder ein Auslandssemester (max. 30 LP) absolviert werden.